

Bayerisches Staatsministerium  
des Innern



Begrüßungsrede des Bayerischen Staatsministers des Innern,  
Joachim Herrmann,

anlässlich der Veranstaltung „Kommunale Selbstverwaltung und  
60 Jahre Grundgesetz“ am 7. Juli 2009 im  
Bayerischen Staatsministerium des Innern (Odeon)

**Es gilt das gesprochene Wort!**

Anrede!

Einleitende  
Worte, Anlass

Ich freue mich sehr, dass Sie meiner **Einladung** ins **Odeon** so zahlreich gefolgt sind. Am **14. Mai 2009** haben wir im Bayerischen Landtag das **60-jährige Bestehen des Grundgesetzes** gebührend **gefeiert**. Heute wollen wir in festlichem Rahmen einen außerordentlich wichtigen Aspekt der Verfassungsentwicklung besonders würdigen, nämlich die **Bedeutung des Grundgesetzes** für die **Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung**. Hierzu konnten wir **Herrn Professor Dr. Steiner** gewinnen, der uns in seinem Festvortrag sicherlich neue, spannende Einblicke in diese **hochinteressante Rechtsmaterie** geben wird. Als ehemaliger Bundesverfassungsrichter wird er insbesondere auf den Einfluss der **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes** auf die Rechtsfortbildung in diesem Bereich eingehen.

**Herr Prof. Steiner, ich begrüße Sie  
sehr herzlich!**

**Ferner begrüße ich sehr herzlich  
die Vertreter der Gerichtsbarkeit  
bzw. der Landesadvokatur,**

- den Präsidenten des Bayerischen  
Verfassungsgerichtshofs, Dr. Karl  
Huber,
- den Präsidenten des Bayerischen  
Verwaltungsgerichtshofs, Rolf  
Hüffer, sowie
- die weiteren Vertreter der  
Verfassungsgerichtsbarkeit, der  
Verwaltungsgerichtsbarkeit und  
anderer Gerichtszweige (*nicht  
namentlich*).

**die Vertreter des Bayerischen  
Landtags**

- Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, 2. Vizepräsident des Bayerischen Landtags, sowie
- alle anderen Kolleginnen und Kollegen aus dem Maximilianeum (*nicht namentlich*).

### **die früheren Innenminister und Innenstaatssekretäre**

- meine Vorgänger im Amt des Innenministers Dr. Bruno Merk und Dr. Karl Hillermeier, sowie
- die früheren Innenstaatssekretäre Dr. Heinz Rosenbauer und Hermann Regensburger.

### **die Spitze der Verwaltung**

- MD Günter Schuster, Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, sowie

- seine Amtsvorgänger Dr. Siegwinn Süß und Dr. Georg Waltner;
- MD Dr. Michael Bauer, stellvertretender Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
- die Regierungspräsidentin Brigitta Brunner sowie die Regierungspräsidenten Christoph Hillenbrand (Oberbayern), Heinz Grunwald (Niederbayern), Dr. Thomas Bauer (Mittelfranken), Dr. Paul Beinhofer (Unterfranken), sowie Regierungsvizepräsident Josef Gediga (Schwaben).

### **die Vertreter der Kommunen**

- von den Kommunalen Spitzenverbänden:
  - den Vorsitzenden des Bayerischen Städtetags, OB Hans Schaidinger, der auch ein

Grußwort für die kommunalen Spitzenverbände sprechen wird;

- den Präsidenten des Verbandes der bayerischen Bezirke, Manfred Hölzlein,
  - den 1. Vizepräsident des Bayerischen Landkreistags, Landrat Roland Schwing,
  - den 1. Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags, erster Bürgermeister Josef Mend, sowie
  - die Präsidial- und Vorstandsmitglieder der kommunalen Spitzenverbände, Landräte, Oberbürgermeister und erste Bürgermeister (*nicht namentlich*),
- die Mitglieder des Vorstands des Sparkassenverbandes Bayern (*nicht namentlich*),
- den Verbandsvorsitzenden des Bayerischen Kommunalen

- Prüfungsverbands, erster  
Bürgermeister Gerhard Preß,
- den Vorstandsvorsitzenden der  
Anstalt für Kommunale  
Datenverarbeitung in Bayern  
(AKDB), Alexander Schroth,
  - den Vizepräsidenten der  
Fachhochschule für öffentliche  
Verwaltung und Rechtspflege in  
Bayern, Hermann Vogelgsang,
  - den Vorstand der Bayerischen  
Verwaltungsschule, Dr. Josef  
Ziegler, sowie
  - die Geschäftsführerin des  
Bayerischen  
Selbstverwaltungskollegs,  
Eleonore Cröniger.

### **Im Übrigen begrüße ich**

- Als Vertreter des Dekans der  
Juristischen Fakultät der Universität  
Augsburg, Herrn Prof. Dr. Christoph  
Vedder, sowie

- als Vertreter des Dekans der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, Herrn Prof. Dr. Hinnerk Wißmann.

Meine sehr geehrten Damen und Herren

Historischer  
Rückblick

Nicht ohne Selbstbewusstsein darf ich an dieser Stelle in Erinnerung rufen, dass die **Bayerische Verfassung** bereits am **8. Dezember 1946**, also rund zweieinhalb Jahre vor dem Grundgesetz, **in Kraft trat** und dass die **kommunale Selbstverwaltung in Bayern** seit jeher einen besonders **hohen Stellenwert** einnimmt. Somit hat auch deren rechtliche Verankerung in Bayern eine **lange Tradition:**

Schon die **Gemeindeordnung von 1869** enthielt eine ausdrückliche Anerkennung der kommunalen Selbstverwaltung. Die



## **Bamberger Verfassung von 1919**

gewährleistete das Selbstverwaltungsrecht schließlich auch **verfassungsrechtlich**.

Die **geltende Bayerische Verfassung** verleiht der kommunalen Selbstverwaltung weitere Konturen. Das **gemeindliche** Selbstverwaltungsrecht ist dort als **institutionelle Garantie** ausgestaltet und vermittelt den **Gemeinden** zugleich ein **grundrechtsähnliches Recht**. Damit enthält die Bayerische Verfassung eine sehr starke Ausgestaltung der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie.

Konnexitäts-  
prinzip,  
Finanzaus-  
stattung der  
Kommunen

Dies spiegelt sich auch in **Art. 83 der Bayerischen Verfassung** wider, der in vielerlei Hinsicht über Art. 28 Grundgesetz hinausgeht. Ich will insbesondere hervorheben, dass dort seit 2004 das **Konnexitätsprinzip verfassungsrechtlich verankert** ist; ein **sehr wichtiger Schritt**, zumal für eine funktionierende kommunale Selbstverwaltung eine **ausreichende Finanzausstattung** unerlässlich ist.

Gerade hierfür haben sich die Bayerische Staatsregierung und der Bayerische Landtag stets besonders eingesetzt und werden dies auch weiterhin tun. Die aktuellen Finanzausweisungen des Freistaates Bayern im Rahmen des **Konjunkturpaketes II**, welche die Bundesmittel ergänzen, sind ein Beleg dafür. Die Kommunen werden hierdurch in die Lage versetzt, an der Stärkung der Konjunktur aktiv mitzuwirken.

Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände

Schließlich gewährleistet die Bayerische Verfassung **Anhörungsrechte** und seit 2004 zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips auch **Konsultationsrechte für die kommunalen Spitzenverbände**. Durch diese Beteiligungsrechte ist sichergestellt, dass unsere Kommunen von Anfang an in alle Gesetzgebungsverfahren eingebunden sind, die sie berühren. Wir **vertiefen** damit noch die sehr enge **Zusammenarbeit** zwischen **Staat und kommunaler Familie**, die sich außerordentlich bewährt hat. Dass

die Staatsregierung die Anhörungs- und Konsultationsrechte sehr ernst nimmt, wird am Beispiel **aktueller Projekte** wie z.B. der **Verwaltungsreform**, deutlich, in deren Entwicklungsprozess die **kommunalen Spitzenverbände** von Anfang an **einbezogen** wurden.

Weitere  
Stärkung der  
kommunalen  
Selbstver-  
waltung

Meine Damen und Herren, der **Bayerischen Staatsregierung**, aber auch mir ganz persönlich ist es ein **echtes Herzensanliegen**, auch in Zukunft stets für eine **weitere Stärkung** der **kommunalen Selbstverwaltung einzutreten**. Die meisten Probleme können wir am besten direkt vor Ort lösen. Außerdem werden die **Kommunen** in unserer globalisierten Welt **immer wichtiger**. Denn sie sind Garanten für **Bürgernähe, soziales Miteinander und Transparenz**. Sie sind ganz nah an den alltäglichen Problemen und Sorgen der

Menschen. Somit können auf dieser Ebene besonders pragmatische und sachgerechte Lösungsansätze entwickelt und Entscheidungen „aus dem Elfenbeinturm heraus“ vermieden werden.

Bayern sieht sich **auch in Angelegenheiten der Europäischen Union als Sachwalter kommunaler Interessen**. Schon heute ist nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Vorhaben der Europäischen Union die kommunale Selbstverwaltung zu wahren und sind kommunale Belange zu schützen.

Das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon stärkt die Rechte von Bundestag und Bundesrat**. Es erweitert auch für die Länder die Möglichkeiten der Einflussnahme auf Europa spürbar. Bayern **wird diese erweiterten Einflussnahmemöglichkeiten auch zum Schutz kommunaler Belange nutzen**.

Bedeutung von Art. 28 GG Für die Verwirklichung des Ziels, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, war und ist **Artikel 28 des Grundgesetzes von zentraler Bedeutung**. Ich bin dem Bundesverfassungsgericht sehr dankbar, dass es durch seine Rechtsprechung dazu beigetragen hat, diese Norm mit Leben zu erfüllen und die **Rechte der Kommunen zu stärken. Das Grundgesetz** und die **Bayerische Verfassung** garantieren den Kommunen gemeinsam seit 60 Jahren **sehr weitreichende Freiheiten und Rechte**. Die Bayerische Staatsregierung, der Bayerische Landtag und ich ganz persönlich werden dadurch täglich in dem Bestreben bestärkt, den Kommunen eine starke Rechtsstellung einzuräumen.

Schlussworte Meine Damen und Herren, ich wünsche uns allen einen **interessanten Abend**. Ich bin davon überzeugt, dass wir heute einige **tiefere Einsichten** in die Garantie der **kommunalen Selbstverwaltung** durch das Grundgesetz **gewinnen** werden.